	<b>Bergmännisches Rißwerk</b> Titel für Risse und Karten	 <b>6429/11</b> Gruppe 988 500
---	---	---

Маркшейдерские планы и разрезы; Заголовки для планов и карт

Work of mine maps; Headings for plans and maps

Deskriptoren: **Rißwerk; Titel**

Umfang 7 Seiten

Verantwortlich/bestätigt: 13. 7. 1988, VE Braunkohlenkombinat Bitterfeld

Verbindlich ab 1. 5. 1989

Für vorhandene Bestandteile des Rißwerkes sind die Festlegungen zur Anwendung empfohlen.

Maße in mm

## 1. ALLGEMEINE FORDERUNGEN

1.1. Risse, Karten sowie davon hergestellte Zweitausfertigungen, Ausschnittskopien und Auszüge nach TGL 6429/02, die dem Rißwerk als Bestandteile zugeordnet werden, sind in der rechten unteren Ecke mit einem Titel nach den Festlegungen dieses Standards zu versehen.

1.2. Für Titel sind grundsätzlich Schriften nach TGL 31 034/01 bis /05 in den Nennhöhen nach Bild 1 und Tabelle 1 zu verwenden.

Abweichungen davon sind zulässig bei

- a) vollständiger maschineller Herstellung,
- b) Verwendung von maschinell hergestellter Beschriftung,
- c) umfangreichen ergänzenden Angaben nach Abschnitt 2.2. Buchstaben c) und e) sowie
- d) Zweitausfertigungen und Ausschnittskopien.

1.3. Als Riß- und Deckblattbezeichnungen nach Abschnitt 2.2. Buchstabe d) und Abschnitt 4.3. Buchstabe b) sind die Bezeichnungen der Bestandteile nach TGL 6429/02 zu benutzen.

Bei Zusammenlegung von Bestandteilen nach TGL 6429/02 ist die Riß- oder Deckblattbezeichnung durch

- a) Kombination der Bezeichnungen der zusammengelegten Bestandteile oder
- b) alleinige Nennung des Hauptbestandteiles und – soweit erforderlich – Nennung der weiteren im Riß enthaltenen Bestandteile als ergänzende Angaben nach Abschnitt 2.2. Buchstabe e)

zu bilden.

1.4. Auf Ausschnittskopien und Auszügen, die aus Rissen, Karten sowie davon hergestellten Zweitausfertigungen angefertigt und dem Rißwerk als Bestandteile zugeordnet werden, ist die Darstellungsbezeichnung nach Abschnitt 3.2. Buchstabe b) frei wählbar, wobei Eindeutigkeit zu gewährleisten ist.

1.5. Weichen auf vorhandenen Rissen und Karten, die dem Rißwerk zugeordnet sind, die Rißbezeichnungen von denen nach Abschnitt 1.3. ab, ist es zulässig, die im Riß enthaltenen Bestandteile nach TGL 6429/02 an geeigneter Stelle im Rißtitel oder auf dem Blattrand anzugeben, siehe Beispiel Bild 4.

## 2. TITEL FÜR RISSE, KARTEN SOWIE DAVON HERGESTELLTE ZWEITAUSFERTIGUNGEN

2.1. Die dem Rißwerk als Bestandteile zuzuordnenden Risse, Karten sowie davon hergestellte Zweitausfertigungen sind mit einem vollständigen Titel und einer Schrift-Nennhöhe nach Bild 1 zu versehen.

Die Angaben im Titel sind so anzuordnen, daß sie in der im Abschnitt 2.2. Buchstaben a) bis h) angegebenen Reihenfolge untereinander stehen und an einer links gedachten Linie beginnen. Für neuanzulegende Risse und Karten bestehender Rißwerke ist eine Schriftanordnung symmetrisch zu einer gedachten Mittellinie zulässig.

2.2. Im vollständigen Titel sind anzugeben:

- a) Art des Rißwerkes nach TGL 6429/02, die zu bilden ist bei:
  - Tagebau-, Tiefbau- und Speicherbetrieben sowie bei Betrieben mit Förderung von flüssigen oder gasförmigen mineralischen Rohstoffen durch Angabe des mineralischen Rohstoffes, der durch den unter Buchstabe b) genannten Betrieb als Hauptprodukt gewonnen wird, in Verbindung mit der Bezeichnung für die Betriebsart, z. B. Braunkohlentagebau, Tagebau im Augitporphyr, Kali- und Steinsalztiefbau, Erdgasspeicher, Erdölförderbetrieb, eine Objektbezeichnung darf angefügt werden, z. B. Erdölförderbetrieb Nienhagen,
  - Untersuchungsbetrieben durch Angabe des mineralischen Rohstoffes, der Gegenstand der Untersuchung ist, in Verbindung mit einer Objektbezeichnung, z. B. Tonerkundung Wellendorf,

Werden in einem Rißwerk eines Untersuchungsbetriebes die Untersuchungsergebnisse verschiedener mineralischer Rohstoffe dokumentiert, entfallen die Angaben zum mineralischen Rohstoff, z. B. Erkundungsprogramm Südlasitz.

- sonstigen bergbaulichen Anlagen durch Angaben zum Objekt, z. B. Werksverbindungsbahn, Erzwäsche, Sieb- und Siloanlage, eine Objektbezeichnung darf angefügt werden, z. B. Erzwäsche Neuschacht.

ZfS Kohle		Ordnungs-Nr. 504
-----------	--	---------------------

		Zulässige Nennhöhen der Schriften			
		Form h <sub>1</sub>	Form h <sub>2</sub>		
Felder für Titelergänzungen und zur Kennzeichnung des Geheimhaltungsgrades sind austauschbar.		Weitere Felder für Titelergänzungen und zur Kennzeichnung des Geheimhaltungsgrades			
		Deckblattbezeichnung (2.2.a)		2,5	2,5
		Deckblattbezeichnung (2.2.a)		5,0	5,0
		Deckblattbezeichnung (2.2.a)		3,5	2,5
		Deckblattbezeichnung (2.2.a)		2,5	2,5
		Deckblattbezeichnung (2.2.a)		2,5	1,8
		Deckblattbezeichnung (2.2.a)		3,5	2,5
		Art des Rißwerkes (2.2.a)		3,5	2,5
		Name und Sitz des Betriebes (2.2.b)		5,0	3,5
		Ergänzende Angaben (2.2.c)		3,5	2,5
Rißbezeichnung (2.2.d)		7,0	7,0		
Ergänzende Angaben (2.2.e)		3,5	2,5		
Maßstab (2.2.f)		5,0	3,5		
Blatt Blattbezeichnung (2.2.g)		3,5	2,5		
Ort und Datum (2.2.h)		2,5	2,5		
Betriebsspezifische Angaben (2.2.j)		3,5	3,5		
Bergmännisches Rißwerk (2.2.k)		3,5	3,5		

Bild 1 Vollständiger Titel<sup>1</sup>

– Zu den im Titelfeld aufgehellten Angaben 4.3. Buchstaben a) bis f) siehe Abschnitt 4.4. –

Gehen diese Angaben eindeutig aus den Angaben nach Buchstaben b) hervor, ist die Angabe der Art des Rißwerkes nicht erforderlich.

- b) Name und Sitz des Betriebes, in dessen Zuständigkeit die Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- und Sanierungsarbeiten oder Arbeiten in sonstigen bergbaulichen Anlagen durchgeführt werden,

Werden Arbeiten im Auftrag anderer Betriebe durchgeführt, ist der auftraggebende Betrieb in der Titelangabe nach Buchstabe c) gesondert auszuweisen.

Geht der Sitz des Betriebes aus dem Namen des Betriebes hervor, ist eine gesonderte Angabe des Sitzes nicht erforderlich.

- c) Angaben, die zur Ergänzung der unter Buchstaben a) und b) aufgeführten Angaben dienen,

Diese Angaben sind nur dann in den Titel aufzunehmen, wenn sie zur eindeutigen Abgrenzung erforderlich sind.

- d) Rißbezeichnung, für die grundsätzlich nur die Bezeichnung der Bestandteile nach TGL 6429/02 in der Einzahlform zu verwenden ist,

z. B. Bohrriß, Abbaugrundriß, Seigerriß,

- e) Angaben, die den vorliegenden Riß

– einem bestimmten Objekt zuordnen,

z. B. Abbaugrundriß Flöz II, Oberbank,

– bezüglich anderer Bestandteile nach Abschnitt 1.3. Buchstabe b) ergänzen,

z. B. Bohrriß / Streckenriß

– in einem Rißwerk für einen Tagebaubetrieb – ,

Diese Angaben sind nur dann in den Titel aufzunehmen, wenn sie zur eindeutigen Abgrenzung erforderlich sind oder zu einer besseren Auffindbarkeit oder Beschreibung dienen.

- f) Maßstab als Zahlenwert und als Darstellung,

- g) Blattbezeichnung im festgelegten Blattschnitt,

Es ist zulässig, unter der Blattbezeichnung die Koordinaten der linken unteren Ecke des Blattsiegels anzugeben.

- h) Angaben über Ort und Datum des Beginns der Anfertigung des vorliegenden Risses,

<sup>1</sup> In den Bildern 1 bis 3 wurden für die Titelangaben nur Kurzbezeichnungen verwendet, die in den in Klammern stehenden Abschnitten und Buchstaben erläutert sind.

Erfolgt die Anfertigung nicht durch den Betrieb nach Buchstabe b) selbst, sind die Angaben von dem Betrieb zu machen, der diesen markscheiderisch betreut.

- i) Unterschrift des Markscheiders, unter dessen Anleitung, Kontrolle und Verantwortung die Anfertigung des vorliegenden Risses begonnen wurde, mit Angabe der Bezeichnung „Markscheider“,

Für Tagebauarbeiten, die auf Grund der Entscheidung der Bergbehörde nicht unter Anleitung, Kontrolle und Verantwortung eines Markscheiders angefertigt werden, gelten die dazu erlassenen Bestimmungen<sup>2</sup>.

- j) betriebsspezifische Angaben, z. B. Registriernummer, Übernahmevermerk von anderen Betrieben und Vermerk über geänderte Zuordnung von Rissen zu Rißwerken,
- k) Bezeichnung „Bergmännisches Rißwerk“ oder eine dafür geeignete Abkürzung.

### 3. TITEL FÜR AUSSCHNITTSKOPIEN UND AUSZÜGE

3.1. Für Ausschnittskopien und Auszüge, die aus Rissen, Karten sowie davon hergestellten Zweitausfertigungen angefertigt und dem Rißwerk als Bestandteile zugeordnet werden, sind neben Titeln nach Abschnitt 2. vereinfachte Titel mit symmetrischer oder an einer links gedachten Linie beginnenden Schriftanordnung nach den Bildern 2 und 3 zulässig.

Die Schrift-Nennhöhen sind nach der optischen Wirksamkeit und dem Umfang der Titelangaben aus den Schrift-Nennhöhen nach Tabelle 1 zu wählen.

Die Darstellungsbezeichnung muß unter den anderen Angaben hervortreten.

3.2. Ein vereinfachter Titel muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Betriebes, in dessen Zuständigkeit die Darstellung angefertigt wurde,
- b) Bezeichnung, die den sachlichen Inhalt der Darstellung eindeutig und in wenigen Worten beschreibt,
- c) Maßstab der Darstellung als Zahlenwert,
- d) Angaben zu dem in der Darstellung wiedergegebenen Stand oder Zeitpunkt der Nachtragung,
- e) Unterschrift des Markscheiders, unter dessen Anleitung, Kontrolle und Verantwortung die Anfertigung erfolgte, mit Angabe der Bezeichnung „Markscheider“,
- f) Bezeichnung „Bergmännisches Rißwerk“ oder eine dafür geeignete Abkürzung.

### 4. TITEL FÜR DECKRISS UND ERGÄNZENDE DARSTELLUNGEN

4.1. Als Titel von Deckrissen und ergänzenden Darstellungen sind zulässig:

- a) Titel nach Bild 1 mit veränderten ergänzenden Angaben nach Abschnitt 2.2. Buchstaben c) und e) oder
- b) Titel, die bei Zusammenkopie
- im Titelfeld nach Bild 1,
  - auf dem rechten Blattrand über dem Titelfeld nach Bild 1, siehe Beispiel Bild 5, oder
  - im Titelfeld nach Bild 1 und an einer geeigneten Stelle des Risses oder in festgelegten Sonderfällen außerhalb des Rißformates nach Abschnitt 4.4., siehe Beispiel Bild 6,

des zugehörigen Grundblattes erscheinen, wenn die Deckrisse und ergänzenden Darstellungen in transparenter Form geführt werden.

Tabelle 1

lfd. Nr.	Benennung	Abschnitt, Buchstabe	Schrift-Nennhöhe (Richtwerte)		
			Titel A1	Titel A2/ Titel B1	Titel B2
1	Name des Betriebes	3.2. a)	3,5	3,5/2,5	2,5
2	Darstellungsbezeichnung	3.2. b)	7,0/5,0	5,0	3,5
3	Maßstab	3.2. c)	5,0/3,5	3,5/2,5	2,5
4	Nachtragsungsstand	3.2. d)	3,5/2,5	2,5	2,5/1,8
5	Markscheider	3.2. e)	2,5	2,5/1,8	1,8
6	„Bergmännisches Rißwerk“	3.2. f)	3,5/2,5	2,5	2,5
7	Betriebsspezifische Angaben	2.2. j)	2,5/1,8	2,5/1,8	1,8

4.2. Felder für auf dem rechten Blattrand angeordnete Titel von Deckrissen und ergänzenden Darstellungen müssen einzeln die Höhe von 50 mm haben.

Es sind symmetrische oder an einer links gedachten Linie beginnende Schriftanordnungen bei Schrift-Nennhöhen nach Bild 1 mit oder ohne Schriftfeld – Umrandung zulässig.

<sup>2</sup> z. Z. der Bestätigung des Standards galt die Anordnung Nr. 2 vom 26. 7. 1983 zur Änderung der ABAO 122/1 – Bergbau-sicherheit im Bergbau über Tage (GBl. I Nr. 23 S. 234)

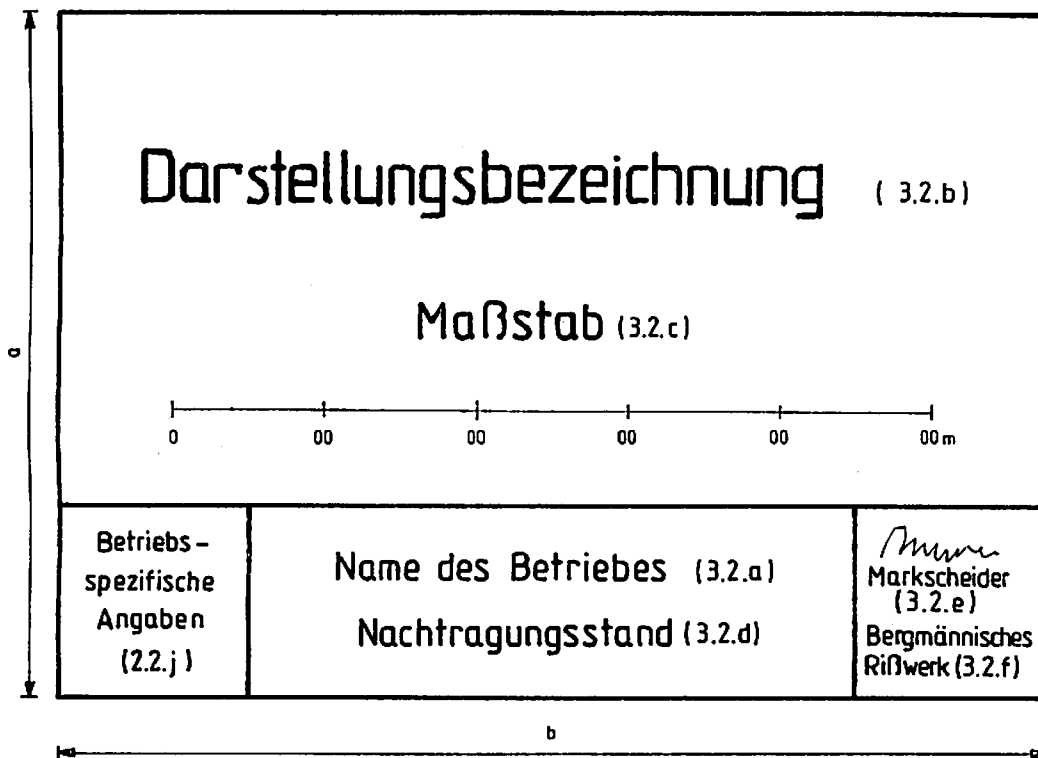


Bild 2 Vereinfachter Titel A<sup>1)</sup>  
 Form A1: a = 90, b = 130  
 Form A2: a = 60, b = 90

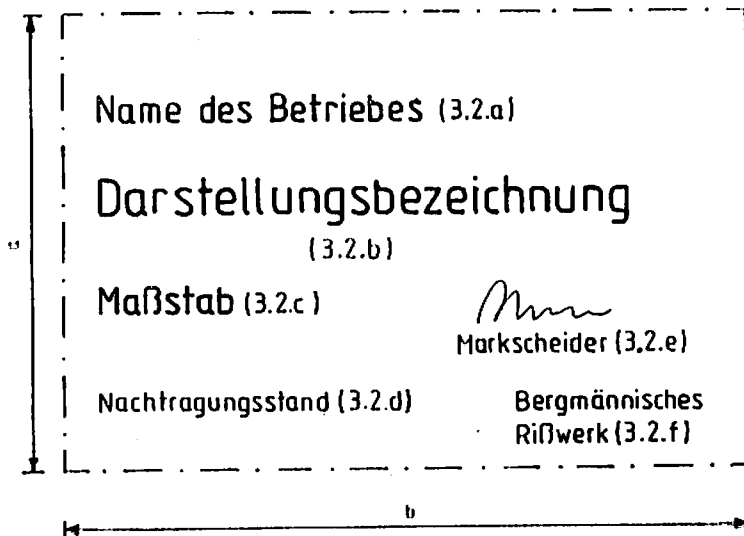


Bild 3 Vereinfachter Titel B<sup>1)</sup>  
 Form B1: a = 60, b = 90  
 Form B2: a = 40, b = 60  
 – Strichpunktlinie kann entfallen oder durch Vollinie ersetzt werden –

4.3. Bei transparenten Deckrissen und ergänzenden Darstellungen, die dem Rißwerk zugeordnet werden und deren Titel nach Abschnitt 4.1. Buchstabe b) gestaltet ist, muß der Titel mindestens folgende Angaben enthalten:

- einen eindeutigen Bezug zum zugehörigen Grundblatt,
- die Bezeichnung des Deckrisses sinngemäß nach Abschnitt 2.2. Buchstabe d) und erforderliche Angaben nach Abschnitt 2.2. Buchstabe e),
- Maßstab als Zahlenwert,
- Angabe über Ort und Datum des Beginns der Anfertigung des Deckrisses oder der ergänzenden Darstellung,
- Unterschrift des Markscheiders, unter dessen Anleitung, Kontrolle und Verantwortung die Anfertigung erfolgte, mit Angabe der Bezeichnung „Markscheider“,
- Bezeichnung „Bergmännisches Rißwerk“ oder eine dafür geeignete Abkürzung.

4.4. Bei Deckrissen und ergänzenden Darstellungen, die nur für eine Zusammenkopie mit dem zugehörigen Grundblatt vorgesehen sind und nicht allein verwendet werden, ist es zulässig, im Titelfeld nach Bild 1 nur die Deckblattbezeichnung nach Abschnitt 4.3. Buchstabe b) anzugeben.

Die Angaben nach Abschnitt 4.3. Buchstaben a), c), d), e) und f) – im Bild 1 aufgehellt dargestellt – sind dann an geeigneter Stelle des Risses, in festgelegten Sonderfällen auch außerhalb des Rißformates nach TGL 6429/10 auf dem Rand des unbeschnittenen transparenten Zeichenträgers auszuweisen, siehe Beispiel Bild 6.

## 5. BERÜCKSICHTIGUNG VON NAMENSÄNDERUNGEN DES BETRIEBES IM TITEL

- 5.1. Ändert sich der Name des Betriebes durch
- Umbenennung der juristischen Person,
  - Übernahme eines Betriebes oder eines Betriebsteiles in einen anderen Betrieb,

ist der neue Name vollständig mit Datum der Umbenennung auf dem Titelblatt des Rißwerkes auszuweisen.

5.2. Ändert sich der Name des Betriebes durch Übergang eines oder mehrerer Risse an einen anderen Betrieb zur rißlichen Weiterführung durch diesen, sind auf den übergebenen Rissen

und auf dem Titelblatt, dem diese angefügt werden, gegenseitige Vermerke über die Zuordnung anzubringen.

5.3. In Titeln nach Abschnitt 2. ist es zulässig, den bisherigen Namen des Betriebes zu streichen und

- den neuen Namen des Betriebes mit vorangestelltem „ab (Datum)“ auf dem unteren Blattrand nach TGL 6429/10 links neben dem Feld für den Rißtittel,
- den Vermerk „siehe Titelblatt“ hinter den bisherigen Namen des Betriebes

anzugeben. Der bisherige Name muß erkennbar bleiben.

In Titeln nach Abschnitt 2. ist es unzulässig, den bisherigen Namen des Betriebes zu tilgen und dafür den neuen Namen des Betriebes einzutragen.

5.4. In Titeln nach Abschnitt 3. ist für die Angabe von Namensänderungen die Verwendung von Stempelaufdrucken oder anderen geeigneten Verfahren zulässig.

5.5. Nach dem Datum einer Namensänderung neuangefertigte Risse, Karten sowie davon hergestellte Zweitausfertigungen, Ausschnittskopien und Auszüge, die dem Rißwerk als Bestandteile zugeordnet werden, ist nur der neue Name des Betriebes zu verwenden.

### Hinweise

Ersatz für TGL 6429/11 Ausg. 8.76

Änderungen: Festlegungen in Übereinstimmung mit TGL 6429/02 und TGL 31 034/01 bis /05 gebracht und auf Bestandteile nach TGL 6429/02 bezogen; Schrift – Nennhöhen geändert; redaktionell überarbeitet.

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen: TGL 6429/02 und /10; TGL 31 034/01 bis /05

Bergbau; Bergmännisches Rißwerk; Übersicht siehe TGL 6429/01

### Anwendungsbeispiele

1. Beispiel

Rißtittel eines vorhandenen Risses nach Abschnitt 1.5.

# VEB Steinzeugwerk Neusatz Tagebau Altsatz

1: 500

Blatt C

Bohr-, Abbaugrund-,  
Kippen- und Wieder-  
urbarmachungsriß

Angefertigt: Neusatz, d. 13. März 1953

  
Markscheider

  
Markscheider  
12.10.1986

Tagebaurißwerk

Zulegeriß

B. R.

2. Beispiel

Vollständiger Titel nach Abschnitt 2.; Nennhöhe der Schrift Form  $h_1$ ; kombiniert mit zugehörigem transparenten Deckriß, dabei dessen Titel – aufgeheilt dargestellt – nach Abschnitt 4.1. Buchstabe b), zweiter Anstrich, auf dem Blattrand oberhalb des Titelfeldes.

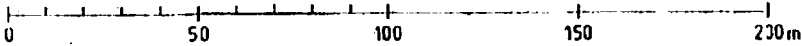
+	Bl. 3624-12 Steinriß 1: 2000 Schneetal, d. 01.08.1986 <i>Mark</i> Markscheider
<p>Braunkohlentagebau Tannendorf VEB Braunkohlenwerk Frieden, Bitterberg Betriebsteil Schneetal <b>Kippenriß / Wiederurbarmachungsriß</b> Tonhalde Neritz / Restloch Reisbach 1: 2 000 </p> <p>Blatt 3624-12 Schneetal, d. 01.08 1986 <i>Mark</i> Markscheider</p>	
Reg.-Nr. BbS 157	Bergmännisches Rißwerk

Bild 5

## 3. Beispiel

Vollständiger Titel nach Abschnitt 2.; Nennhöhe der Schrift Form  $h_2$ ; kombiniert mit zugehörigem transparenten Deckriß, dabei dessen Titel – aufgehellt dargestellt – nach Abschnitt 4.4. im Titelfeld des Grundblattes und außerhalb des Blattformates.

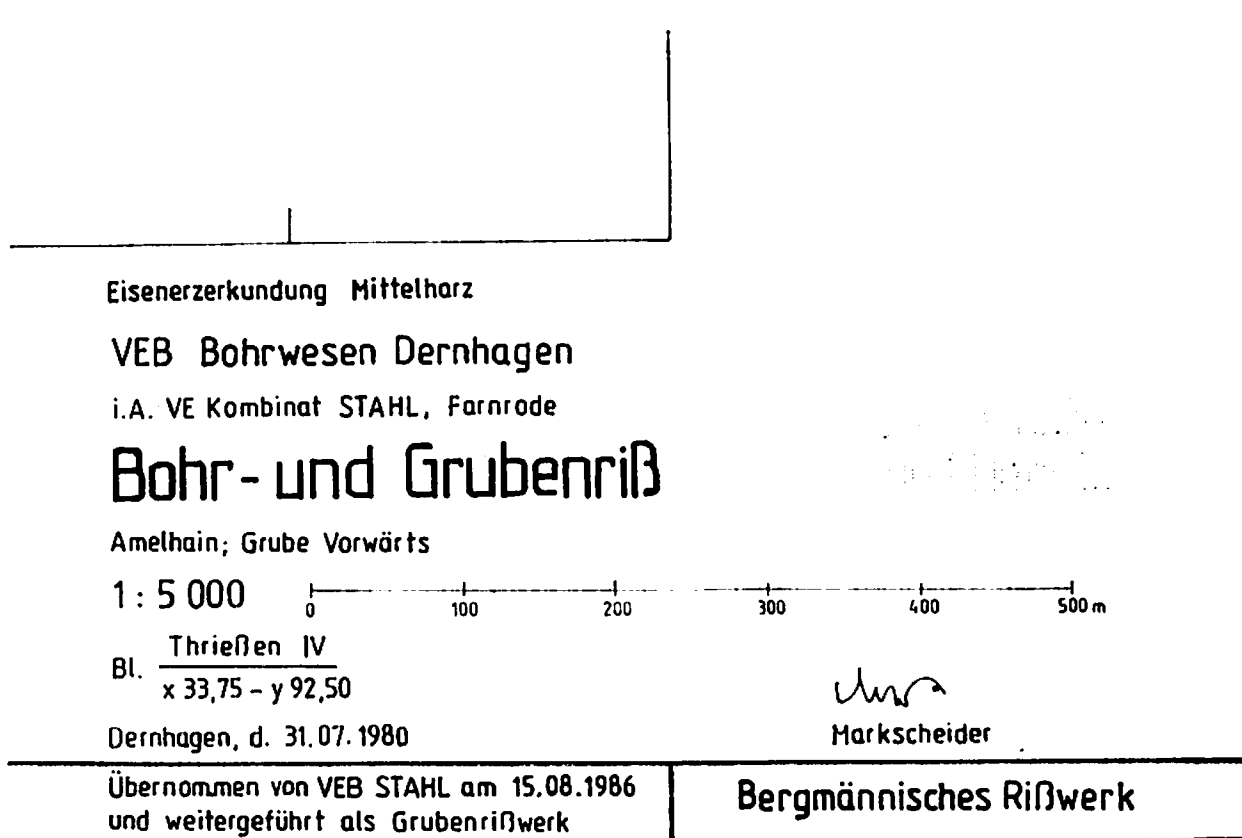


Bild 6